

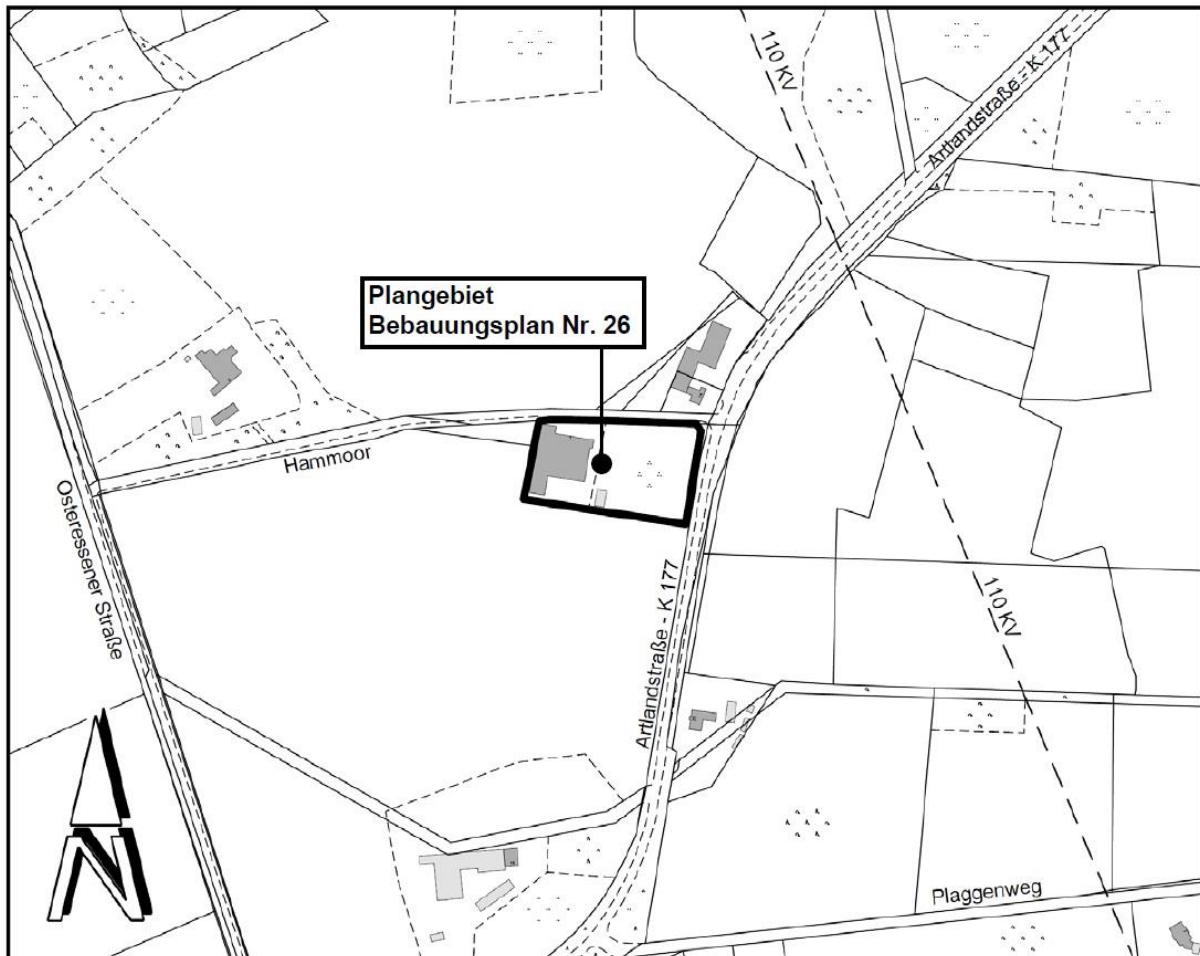
Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet Uptloh“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Essen/Oldb. hat mit Beschluss vom 04.03.2019 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Gewerbegebiet Uptloh“ beschlossen.

Geplant ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Öffentlichkeit kann den Bebauungsplanentwurf und die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom **28.03.2019 bis 29.04.2019** – beide Tage einschließlich - während der Dienststunden in der Außenstelle des Rathauses der Gemeinde Essen/Oldb., Marktstraße 5, 49632 Essen/Oldb. einsehen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich innerhalb der o.a. Frist zur Planung äußern. Zusätzlich können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Essen/ Oldb. (www.essen-oldb.de) eingesehen werden.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass nachfolgend genannte wesentliche umweltbezogene Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten bereits vorliegen:

- Umweltbericht mit der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur u. sonstige Sachgüter,
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg zu den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Kultur u. sonstige Sachgüter,
- Stellungnahme vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie zum Schutzgut Boden

- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zum Schutzgütern Mensch und Luft

Diese Informationen können im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Bebauungsplanaufstellung unberücksichtigt bleiben.

i. V. Meyer